Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gebäudemanagement/Schulen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0054/3

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	08.04.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.04.2015			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.04.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.05.2015			

Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 92 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können Landkreise die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Gebühren für Sporthallen und Wärmebäder nach der Richtlinie zur Vergabe der in der Trägerschaft des Landkreises Rügen befindlichen Schulsporthallen vom 20. März 2003, der Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis vom 18. Dezember 2006 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Stralsund vom 20.04.2011 erhoben.

Die Anwendung der, gemäß § 21 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG), nach der Kreisgebietsreform fortgeltenden Richtlinien, Satzungen und Entgeltordnungen führen zu unterschiedlichen Gebührenerhebungen in Verbindung mit unterschiedlichen Erträgen im Großkreis. Da die Schulen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Vorpommern-Rügen durch die Gebühren unterschiedliche Erträge aufgrund der vorgenannten Beschlüsse generieren, sollen diese durch Neufassung und Beschluss vereinheitlicht werden.

Laut § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 22) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) sind Landkreise berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Gebühren zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen.

Die Höhe der Gebühren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
Bei der Erstellung der Gebührenordnung sind die §§ 2, 4 und 6 des KAG M-V zu beachten.

Laut § 2 Abs. 1 KAG M-V dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründeten Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Ihrer Fälligkeit enthalten.

Eine Neufassung ist zudem erforderlich, da die Kalkulationszeiträume der jeweils geltenden vorgenannten Erhebungsgrundlagen abgelaufen sind.

Eine Kalkulation wurde unter Berücksichtigung umsatzsteuerfreier Gebühren (Anlage 2.1) und eine weitere unter Berücksichtigung umsatzsteuerpflichtiger Gebühren (Anlage 2.2) erstellt.

Hintergrund ist, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage der Umsatzsteuerpflicht der Sportstättenumsätze nicht vorliegt.
Eine abschließende verbindliche Auskunft der beteiligten Finanzämter liegt ebenfalls noch nicht vor.

Durch den Beschluss wird die Verwaltung in die Lage versetzt nach den Vorgaben der zuständigen Finanzämter die entsprechenden Gebühren festzusetzen. Die Entscheidung soll bis zum 01.08.2015 vorliegen.

Anlagen
Anlage 1 - Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten einschließlich Gebührenverzeichnis

Anlage 2 – Kalkulationsgrundlagen
- 2.1 Gebührenverzeichnis mit Umsatzsteuer
- 2.2 Gebührenverzeichnis ohne Umsatzsteuer
- 2.3 Erläuterung zur Kalkulation

Informationen zur Kalkulation

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2016	15.488,77 €
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		